

ZUSTELLUNG IN DIE USA

Gemäß § 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO kann die Zustellung nach Amerika durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen.“

Es weist darauf hin, daß das Bundesministerium der Justiz davon ausgeht, daß die Übersetzung von Schriftstücken, die gemäß § 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO postalisch in die USA zugestellt werden, grundsätzlich entbehrlich ist. „Dies entspricht dem Haager Zustellungsübereinkommen, welches keine zwingende Übersetzung vorschreibt und ist in § 25 Abs. 2, S. 1 ZRHO niedergelegt.“

Soweit das Arbeitsgericht.